



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht
Veranstaltungen
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb
Öffentlicher Raum

Sie erreichen uns
Mo-Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31- 855 35
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-79 44
soer.nuernberg.de

Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet. Geben Sie für evtl. Rückfragen stets Ihre Kontaktdaten an.
Für den Postversand sind entsprechend größere Vorlaufzeiten einzuplanen.
Bitte beachten Sie die Antragsfrist von 20 Werktagen vor Beginn des Veranstaltungsaufbaus.

Antrag auf -

☐ **Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1
Straßenverkehrsordnung (StVO)**
(Befreit von Halt- und Fahrverboten, z. B. Fußgängerzone)

☐ **Anordnung von Haltverboten nach
§ 45 Abs. 1 StVO**
(bewegliche aufgestellte Zeichen 283 nach StVO)

Angaben zu Antragsteller/in und Kostenträger/in

Firma				
Name		Vorname		Anrede
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon oder Mobiltelefon	Telefax		E-Mail	

Angaben zur Veranstaltung

Bezeichnung / Name der Veranstaltung	Veranstaltungszeitraum
Die Veranstaltung findet statt auf ☐ öffentlicher Fläche: ☐ Privatflächen:	
Die Veranstaltung wird genehmigt ☐ als Sondernutzungserlaubnis nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz durch das Liegenschaftsamt ☐ als Vergnügungsveranstaltung nach dem Landesstraß- und Verordnungsgesetz durch das Ordnungsamt	

Angaben zur Ausnahmegenehmigung

Datum	Uhrzeit von	bis
Kfz-Kennzeichen*	zul. Gesamtgewicht	Art des Fahrzeugs (PKW, LKW, ...)
☐ Befahren des Gehwegs ☐ Be- und Entladen im absoluten Haltverbot (auch beweglich aufgestellt) ☐ Be- und Entladen in der Fußgängerzone ☐ Be- und Entladen auf dem Gehweg ☐ Befahren von gesperrten Straßen und Plätzen		
☐ Befahren der Fußgängerzone ☐ Parken im absoluten Haltverbot (auch beweglich aufgestellt) ☐ Parken in der Fußgängerzone ☐ Parken auf dem Gehweg		

* Bitte beachten Sie: Die Angabe des Kfz-Kennzeichens ist zwingend notwendig.

Angaben zum erforderlichen Haltverbot

Örtlichkeit	Ungefähre Länge der Halteverbotszone in Meter
Skizze (einschließlich der Standorte der beantragten Haltverbote und des Fahrzeugs/der Fahrzeuge)	

Angaben zur bestehenden Parksituation

☐ Parken längs zur Fahrtrichtung am Fahrbahnrand	☐ Parken auf dem Seitenstreifen
☐ auf dem Gehweg (Beschilderung / Markierung vorhanden)	☐ Parkscheinautomat bzw. Parkscheibenregelung vorhanden
☐ eingeschränktes Halteverbot ist vorhanden (evtl. von bis Uhr)	☐ absolutes Halteverbot ist vorhanden (evtl. von bis Uhr)
☐ verkehrsberuhigter Bereich (Z. 325 StVO)	☐ Feuerwehruzufahrt bzw. Feuerwehranfahrtszone
Sonstiges	

Falls Gehwege, Fußgängerzonen oder andere gesperrte Wege befahren werden, akzeptieren wir die folgenden Auflagen:

Wir verpflichten uns, dem Straßenbaulastträger die Kosten für die anlässlich der Arbeiten aufzustellenden Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie die Kosten für sonstige Maßnahmen des Straßenbaulastträgers, die zur Sicherung der Arbeitsstelle ergriffen werden mussten, zu ersetzen.

Wir verpflichten uns, dem Straßenbaulastträger die Kosten für die Behebung eventuell durch die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung entstandenen Schäden an der Straße einschließlich des Zubehörs (Grünstreifen, Parkbuchten, Bäume, usw.), sowie der anteiligen Bauverwaltungskosten zu ersetzen.

Wir verpflichten uns, die Stadt Nürnberg von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die auf die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung zurückzuführen sind.

Von den ergänzenden Hinweisen zur Ausnahmegenehmigung und Sondernutzung habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis Ausnahmegenehmigung und/oder Anordnung von Halteverbotten

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg
Sulzbacher Str. 2-6
90489 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 76 37
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO, Anordnung von Halteverbotten nach § 45 Abs. 1 StVO
§ 45 Abs. 1 StVO

Weitergabe von Daten

Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungsbehörden, städtische Behörden, Verkehrsaktiengesellschaft Nürnberg und betroffene Beteiligte.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
Für die Anordnung/Ausnahmegenehmigung sind dies fünf Jahre.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 45 Abs. 1 StVO sind die Daten für die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO, Anordnung von Halteverbotten nach § 45 Abs. 1 StVO und Genehmigung zur Stellung eines Außenaufzuges erforderlich.
Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.